

# Umweltmanagementzertifizierung nach EMAS

Lay Gewürze oHG erhält als zehntes Südthüringer Unternehmen EMAS-Zertifikat

EMAS bedeutet Eco-Management und Audit Scheme und ist ein europaweites Instrument für Unternehmen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen. Aktuell sind 1 245 Organisationen deutschlandweit registriert, davon 49 Organisationen mit 78 Standorten in Thüringen. Die Zertifizierung nach EMAS ist anspruchsvoll, bietet aber zusätzlichen Nutzen gegenüber der DIN EN ISO 14001 u. a. durch eine höhere Transparenz. Des Weiteren wird die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch einen Umweltgutachter bestätigt, was die Rechtssicherheit erhöht.

Unternehmen, die eine Registrierung nach EMAS anstreben, ermitteln zunächst alle relevanten Umweltauswirkungen, analysieren und bewerten diese. Darauf aufbauend wird ein Umweltprogramm aufgestellt, in dem die eigene Umweltpolitik sowie konkrete Maßnahmen und Ziele festgeschrieben werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Kernindikatoren Energie- und Materialeffizienz, Wasser, Abfall, Emissionen und biologische Vielfalt zu legen. Neben der internen Kontrolle durch Umweltbetriebsprüfungen wird durch die externe Kontrolle durch akkreditierte Umweltgutachter die Wirksamkeit des Systems geprüft und verifiziert. Mit einer vom Umweltgutachter validierten Umweltklärung werden die Ziele und Maßnahmen für die Öffentlichkeit dokumentiert und transparent gemacht. Abschließend reicht das Unternehmen den Antrag auf Eintragung ins EMAS-Register bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer ein.

Erfolgreich hat das Zertifizierungsverfahren die Lay Gewürze oHG Würz- &



Hartmuth Röser (m.) von der IHK Südthüringen überreichte das Zertifikat an Mareike Dittmer (2. v. l.), Geschäftsleitung Lay Gewürze oHG. Ebenfalls im Bild Michael Fischer (l.), Janine Ratzke (2. v. r.) und Jörg Gerstein (r.) von der Lay Gewürze oHG.

Lebensmitteltechnologie mit der erstmaligen EMAS-Registrierung am 23. Mai 2017 abgeschlossen. Dazu gratuliert die IHK Südthüringen und wünscht dem Unternehmen viel Erfolg bei den für die Zukunft geplanten Maßnahmen. Denn: EMAS zielt auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen ab. So nutzt das Unternehmen bereits seit 2014 ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien und konnte eine erhebliche Steigerung der Materialeffizienz sowie eine Verringerung des Wasserverbrauchs erzielen.

Die Lay Gewürze oHG mit Sitz in Queienfeld ist ein inhabergeführtes Familienunternehmen. Seit 1920 vertreibt das Unternehmen Gewürzmischungen und funktionelle Gütezusatzmischungen weltweit. Kundenservice, Geschmack und Qualität stehen für das Unternehmen an erster Stelle. Für ein Familienunternehmen typisch ist die enge Verbundenheit mit den Mitarbeitern und weiteren Interessengruppen, für die die Firma Verantwortung übernimmt. Insoweit ist das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit aus Sicht der Firmenleitung eher ein Bedürfnis, als eine Forderung.

## Marktstammdatenregister – wann bin ich Strom-/Gaslieferant?

Die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Sie löst u. a. die Anlagenregisterverordnung ab und bündelt verschiedene energiewirtschaftliche Meldepflichten im Strom- und Gasbereich. Neben den bisher Meldepflichtigen müssen zukünftig weitere Stromlieferanten ihrer Meldepflicht nach § 3 i. V. m. § 5 MaStRV nachkommen. Insbesondere ist für kleine geförderte Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz der Eintrag ins Marktstammdatenregister Fördervoraussetzung.

Darüber hinaus sollten Unternehmen abklären, ob sie als Stromlieferant gelten, ohne dies zu wissen. Stromlieferant ist man nach Auffassung der Bundesnetzagentur, wenn Strom an Letztverbraucher geliefert wird; auch bei unentgeltlicher Lieferung. Es gibt drei Kriterien zur Entscheidung, ob es sich um einen Letztverbraucher handelt: Wer übt die tatsächliche Herrschaft über die Verbrauchsgeräte aus, wer bestimmt ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich und wer trägt das wirtschaftliche Risiko? So kann z. B. eine ausgelagerte Kantine als Letztverbraucher gelten. Aber auch im Fall vorübergehender Tätigkeiten von Fremdfirmen (Bauarbeiten,

Reinigungsarbeiten) auf dem Betriebsgelände können Meldepflichten ausgelöst werden. Es ist zu empfehlen, im Zweifelsfall eine Meldung abzugeben, da das Fehlen selbiger eine Ordnungswidrigkeit darstellt und bußgeldbewehrt ist. Weitere Informationen und ein Merkblatt finden Sie unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de) (Dok.-Nr. 40307).

### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Janet Nußbicker-Lux  
 ☎ 03681 362-174  
 ✉ [nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)